

Bornholdt

Betreff:

AW: Blühstreifen auf gemeindlichen Flächen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2018 07:47

An:

Cc: Bornholdt

Betreff: Blühstreifen auf gemeindlichen Flächen

Guten Morgen,

Die Arge Umweltschutz möchte für die heimischen Insekten mehr tun.

Dazu planen wir Blumensamen kostenlos in Hetlingen zu verteilen bzw. auszusäen.

Dies natürlich auch auf gemeindlichen Flächen.

Daher bittet die Arge dieses Thema auf die TO des sku und Bauausschusses aufzunehmen Danke Grüße von der Arge
Ralf Hübner

Von meinem iPhone gesendet

Betreff:

AW: Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes

Betreff: Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes

Guten Abend,

hiermit stellen wir nachstehenden Antrag für den kommenden Bau- und Wegeausschuss:

Die FW-Fraktion beantragt, den Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes vom Orteingang „Fischer Häuser“ zum Standort Marktplatz zu verlegen

Begründung:

Durch das vom AZV aufgestellte Geschwindigkeitsmessgerät und die sehr wirksame Geschwindigkeitsanzeige wird bereits am o.g. Ortseingang auf die Geschwindigkeit hingewiesen. Daher macht es aus Sicht der FW-Fraktion keinen Sinn, das vom Amt angeschaffte Geschwindigkeitsmessgerät wenige Meter hinter dem des AZV aufzustellen.

Wir schlagen vor, dass der Standort des Messgerätes an dem Marktplatz verlegt wird und dort turnusmäßig aufgestellt wird.

Die Arbeiten könnten kostengünstig durch die Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt werden.

Weiterhin beantragen wir, dass die Messergebnisse des AZV-Geschwindigkeitsmessgerätes den Ausschuss zur Verfügung gestellt wird.

Viele Grüße
Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
stv. Fraktionsvorsitzender

**Antrag an den Bauausschuss 13. März
und die Gemeindevertretung Hetlingen**

Damit aus Stolperfallen wieder Bürgersteige werden

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, ein Sonderprogramm zur Sanierung der Gehwege aufzustellen. Finanziert wird diese zusätzliche Ausgabe durch die Mittel aus den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Bundesmitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.

Begründung:

Die dringlichen Maßnahmen der letzten Wegebegehung konnten nur ansatzweise umgesetzt werden. Deshalb sollte jeder frei zur Verfügung stehende Euro in die Sanierung unserer Gehwege gesteckt werden.

Wir bitten um Zustimmung

Hetlingen am 19. Februar 2018

gez. Michael Rahn
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0126/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.01.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Vergabe eines Straßennamens für die neue Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 entsteht demnächst ein neues Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet, welches über eine neu zu erstellende Planstraße (abgehend von der Landesstraße) erschlossen wird. Die Erschließungseinrichtungen werden durch die Gemeinde hergestellt und anschließend gewidmet.

Gemäß § 47 (1) Straßen- und Wegegesetz geben die Gemeinden den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Die Schilder sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Anbringen der Hausnummern. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch das Amt Geest und Marsch Südholstein.

Bei der Auswahl des Straßennamens sind die Gemeinden grundsätzlich frei. Häufig wird versucht einen Bezug zur vorhandenen Landschaft, Einrichtungen, Gebäuden oder Flurbezeichnungen herzustellen. Die Flurbezeichnung lautet hier „Bunde Koppel“.

Finanzierung:

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Straßennamensschilder stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt: / Die Gemeindevertretung beschließt:
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 neu entstehende Planstraße

erhält den Straßennamen _____.

Riekhof

Anlagen:

/

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0143/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.02.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Bewerbung des Amtes GuMS um einen Bauplatz zugunsten des Amtsbauhofes im zukünftigen Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 12

Sachverhalt:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch, ist seit geraumer Zeit auf der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft oder einem geeigneten Baugrundstück für den Amtsbauhof. Der derzeitige Standort des Bauhofes muss aufgegeben werden, da die Gemeinde Haseldorf den Standort zu eigenen Zwecken (Sportplatzbau) benötigt. Die Gemeinde Haseldorf hat die Überlassung des Grundstückes zum 31.03.2018 gekündigt/beendet. Der Ausschuss hat seit Bekanntwerden der Notwendigkeit eines neuen Standortes diverse Liegenschaften besichtigt, Privateigentümer angesprochen und Gespräche zur Prüfung der Zulässigkeit eines Bauhofes auf verschiedensten Grundstücken bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg geführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus unterschiedlichsten Gründen zum heutigen Zeitpunkt kein Nachfolgestandort feststeht. Bauhöfe werden planungsrechtlich wie Gewerbebetriebe eingestuft, sie sind deshalb grundsätzlich nur in Gewerbegebieten zulässig. Aufgrund ihrer besonderen Nutzung käme grundsätzlich aber auch eine Nachnutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen oder ein Neubaustandort im Mischgebiet mit großem Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Betracht. Genau solche Standorte sind jedoch im Innenbereich der Gemeinden kaum zu finden oder die baulichen Anlagen in schlechtem Zustand. Im Außenbereich ist der Neubau eines Bauhofes nicht zulässig. Die Gemeinde Hetlingen verfügt mit dem neuen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 über den einzigen „echten“ Gewerbebestandort im Bereich der 3 Marschgemeinden und bietet somit die theoretische Grundlage, sofort einen Bauhof errichten zu dürfen. Der Ausschuss hat daher beschlossen, die Gemeinde Hetlingen anzuschreiben mit der Bitte zu prüfen, ob ein Verkauf eines Grundstückes an das Amt zugunsten der Bebauung mit einem Bauhof in Betracht käme. Das Amt benötigt ein Grundstück in der Größenordnung von 700-1.000m². Um Prüfung und Beantwortung

tung dieser Bewerbung wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist die rechtliche Nachfolge des Amtsbauhofes des ehemaligen Amtes Haseldorf und somit für die 3 Marschgemeinden zuständig. Die Gemeinde Hetlingen sollte somit natürlich ein großes Interesse an einer adäquaten Lösung für einen neuen Bauhofstandort haben. Das Gewerbegebiet wäre zweifelsfrei planungsrechtlich die beste Lösung für den neuen Bauhof. Neben dem Planungsrecht gibt es jedoch weitere Gründe, welche für eine Ansiedlung eines Bauhofes sprechen könnten. Der Bauhof hat im vergangenen Jahr 2017 rund 44% seiner Leistungen für die Gemeinde Hetlingen getätigt. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, beispielhaft ist hier auch die starke Fremdvergabe von Leistungen durch andere Gemeinden zu nennen. Blicke es dauerhaft bei einer entsprechenden Nutzungsverteilung des Bauhofes, wäre der Standort des Bauhofes in der Gemeinde Hetlingen geografisch gesehen vernünftig. Auch die schnelle Einsatzbereitschaft des Bauhofes vor Ort, z.B. bei Gefahr im Verzug, spricht für die Ansiedlung eines Bauhofes. Neben möglichen Vorteilen gäbe es jedoch auch Nachteile, welche es abzuwägen gilt. Wird der Bauhof am Ortsrand der Gemeinde Hetlingen angesiedelt, sind die Wege in die anderen beiden Gemeinden länger. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes grundsätzlich das Ziel verfolgt hat, ortsansässigen Unternehmen Expansionsmöglichkeiten zu verschaffen oder ortsangemessene Betriebe anzusiedeln. Entsprechende Vergabekriterien sind beschlossen. Im weiteren Sinne könnte man den Bauhof auch als ortsansässiges Unternehmen verstehen, welches am bestehenden Standort „verschwinden“ muss. Sofern dem Amt ein Grundstück verkauft wird gilt es zu berücksichtigen, dass dieses Grundstück dann von keinem dritten Unternehmen erworben werden kann, welches möglicherweise in Zukunft Gewerbesteuer gezahlt hätte. Einen finanziellen Ausgleich hierfür wird das Amt vermutlich nicht zahlen können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage sind gerade die Bewerber für Gewerbegrundstücke angeschrieben und um Rückmeldung gebeten worden. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Beratungen, spätestens zur Gemeindevertretung, ein besseres Bild über die Bewerbungssituation vorliegt und somit eine Entscheidung vereinfacht (egal in welche Richtung).

Sofern die Gemeinde sich grundsätzlich den Verkauf eines Grundstückes an das Amt vorstellen könnte, müssten die Gremien des Amtes darüber beraten, ob ein Kauf erfolgen soll. In diesem Zusammenhang werden die Gremien, in denen die Gemeinde Hetlingen vertreten ist, dann auch die Kosten für einen Neubau/Umzug erarbeiten und prüfen.

Finanzierung:

Bei einem Verkauf des Grundstückes an das Amt werden die von der Gemeindevertretung festgelegten Verkaufspreise angesetzt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

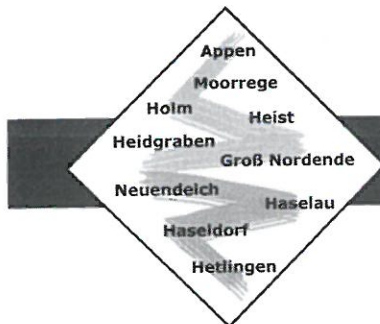
Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Hetlingen befürwortet die Ansiedlung des Amtsbauhofes in der Gemeinde Hetlingen und bietet dem Amt ein Gewerbegrundstück im Bebauungsplan Nr. 12 in der Größenordnung von 700-1.000m² zu denen von der Gemeindevertretung festgelegten Verkaufspreisen zum Kauf an.

Riekhof

Anlagen:

- Bewerbung Amt



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Gemeinde Hetlingen

Im Hause

**Der Amtsdirektor
FB Bauen und Liegenschaften**

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Goetze

Tel.: 04122-854-122

Fax: 04122-854-222

goetze@amt-gums.de

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 07.02.2018

Bewerbung für ein Baugrundstück zugunsten des Amtsbauhofes im Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

Sehr geehrte Frau Riekhof,
Liebe Monika,

der Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass grundsätzlich Interesse an einer Ansiedlung des Bauhofes auf einem Gewerbegrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen besteht.

Für den Amtsbauhof wird ein Grundstück in der Größe zwischen 700-1.000m² benötigt.

Hiermit bitte ich im Namen des Ausschusses um Prüfung, ob dem Amt zugunsten der Ansiedlung des Bauhofes ein Grundstück zum Kauf angeboten werden kann.

Für Rückfragen zur Größe und Nutzung des Grundstückes stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Herrmann)

Vorsitzender Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0139/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Sanierung/Erneuerung Brücke Haseldorfer Binnenelbe (nahe Idenburg)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundlegende Sachverhalt ist den Gremienvertretern bekannt, die Angelegenheit wurde bereits mehrfach beraten. Zuletzt hatte die Gemeinde Hetlingen beschlossen, dass Ingenieurbüro Trebes aus Rendsburg mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Brücke zu beauftragen. Das Sanierungskonzept liegt nunmehr vor und sieht folgende Varianten als möglich an:

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Bauwerksanierung | 83.000 EUR |
| 2.) Ersatzneubau Wellstahlrohr (Hamco-Profil) | 157.000 EUR |
| 3.) Ersatzneubau Stahlbetonbauwerk | 144.000 EUR |

Im Rahmen eines Ortstermins am 05.02.2018 wurden die verschiedenen Möglichkeiten durch das Ingenieurbüro vorgestellt. Teilgenommen haben neben Vertretern der Gemeinde und des Amtes auch Vertreter der Wasserbehörde und der Sielverbandsvorsteher Herr Kleinworth. Beide Institutionen wurden vor allem deshalb hinzu gezogen, weil der Sanierungsgutachter in seinem Gutachten die zwingende Notwendigkeit von Veränderungen an dem Gewässer anräth. Ohne eine Veränderung des Gewässers ist weder eine Sanierung, noch ein Neubau sinnvoll. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören u.a. Veränderungen der Böschungen sowie die Verfüllung des Gewässerbereiches vor der Stützwand auf der Südwestseite. Hier wird es dann erforderlich sein, vorhandene Gräben zum Teil zu verrohren und in das Gewässer umzulegen. Der Einlauf der Rohrleitungen wird dann wiederum ausreichend zu befestigen sein. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen. Wasserbehörde und Sielverband haben im Rahmen des Ortstermins eine Genehmigungsfähigkeit dieser Maßnahmen in Aussicht gestellt. Seitens der Wasserbehörde wurde jedoch darauf verwiesen, dass diese Maßnahmen durch einen geeigneten Ingenieur zu prüfen und zur Genehmigung einzureichen sind. Des Weiteren könnte wegen der Grabenverlegung

die Erstellung eines so genannten landschaftspflegerischen Begleitplans und Ausgleich an anderer Stelle erforderlich werden. Letzteres ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Rechtsauskunft des Kreises wären die Kosten für diese Maßnahmen in Gänze durch die Gemeinde und nicht durch den Verband zu tragen. Nur die im weiteren Verlauf befindliche marode Uferbefestigung ist durch den Verband zu erneuern. Die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen sind vom Ingenieurbüro bereits eingeplant. Nicht mit eingeplant sind die beschriebenen zusätzlichen Ingenieurleistungen und Ausgleich. Die Verwaltung geht davon aus, dass hierfür noch einmal rund 15.000 EUR anfallen werden.

Sofern die Gemeinde sich für eine Bauwerkssanierung entscheidet, ist die Brücke nach wie vor nur mit der aktuellen Achslast zu befahren. Bei einem Brückenneubau wird es keine Einschränkungen mehr geben. Neben der Sanierung der Brücke wurde auch die Möglichkeit der Sperrung der Brücke für den Fahrzeugverkehr angesprochen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen für die Sanierung oder den Neubau bislang nicht zur Verfügung und müssten im Rahmen eines Nachtrages bereitgestellt werden. Mit den beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen entstünden Kosten in Höhe von rd. 100.000 EUR für eine Sanierung und Kosten in Höhe von rd. 160.000 EUR für einen Neubau (vom Gutachter favorisierte Variante Stahlbetonbauwerk).

Fördermittel durch Dritte:

Unter Umständen stehen Mittel der Metropolregion Hamburg bis zu einer Gesamtsumme von 15.000 EUR zur Verfügung. Hier müsste im Rahmen eines Antrages die besondere Bedeutung des Weges für die Metropolregion, insbesondere für die Naherholung, dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Hetlingen spricht sich für eine Sanierung der Brücke aus.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ein Informationsgespräch mit den Anliegern der Flächen zu führen. Sofern die Flächenanlieger zu einer Übernahme der Mehrkosten für einen Neubau bereits sind, käme alternativ auch ein Neubau in Frage.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Metropolregion Hamburg einen Förderantrag für die Sanierung der Brücke zu stellen.
4. Die Haushaltsmittel sind im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereit zu stellen.

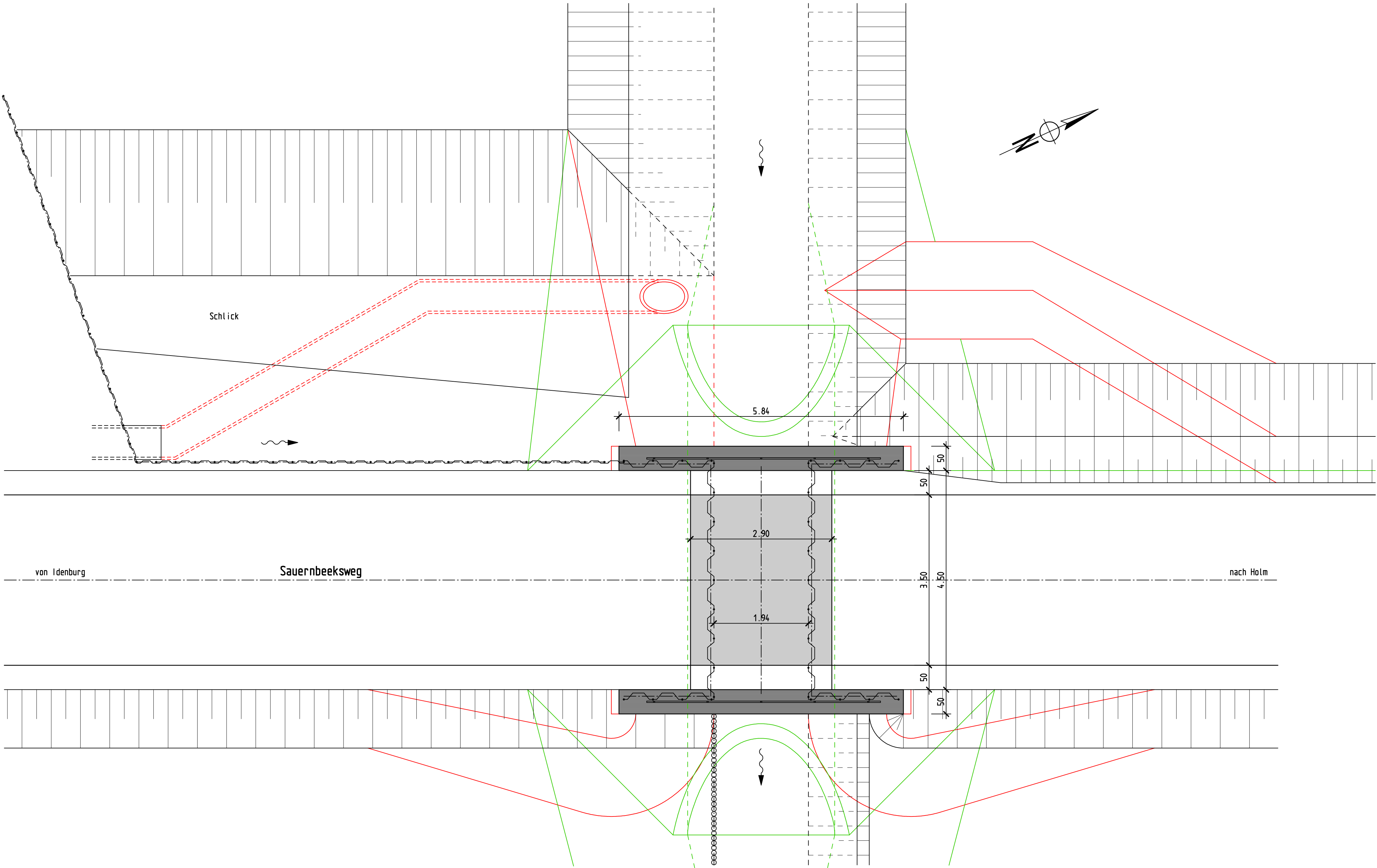
Riekhof

Anlagen:

Sanierungskonzept mit Vorentwurf

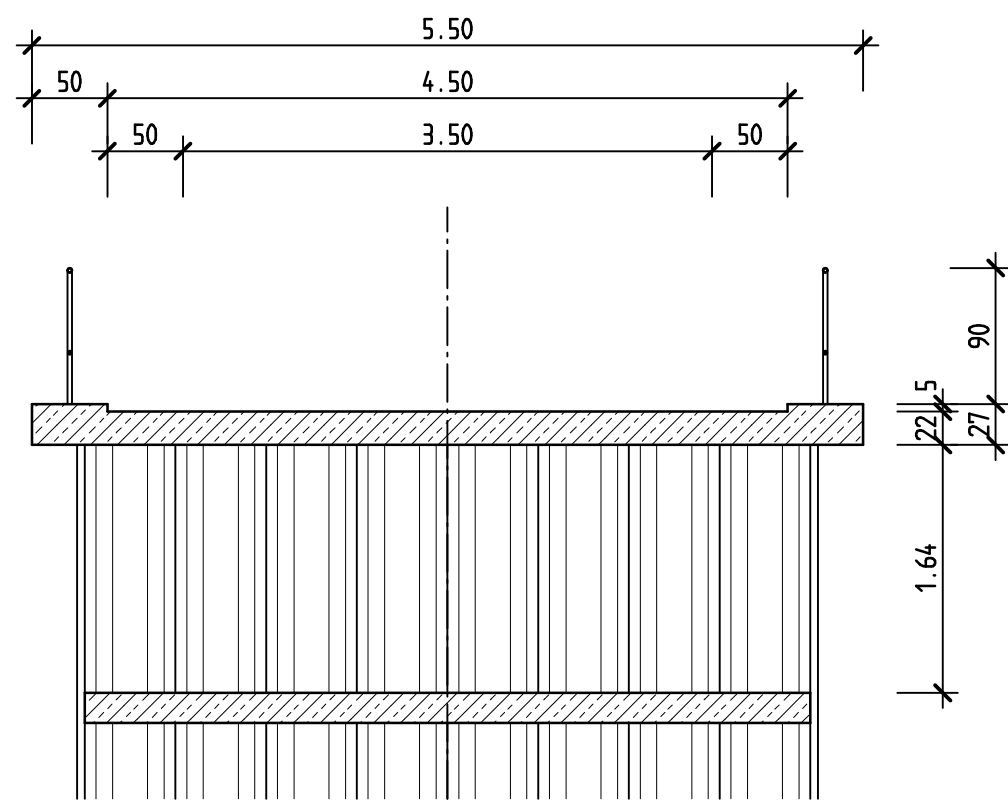
Draufsicht Bestand

Maßstab 1:50



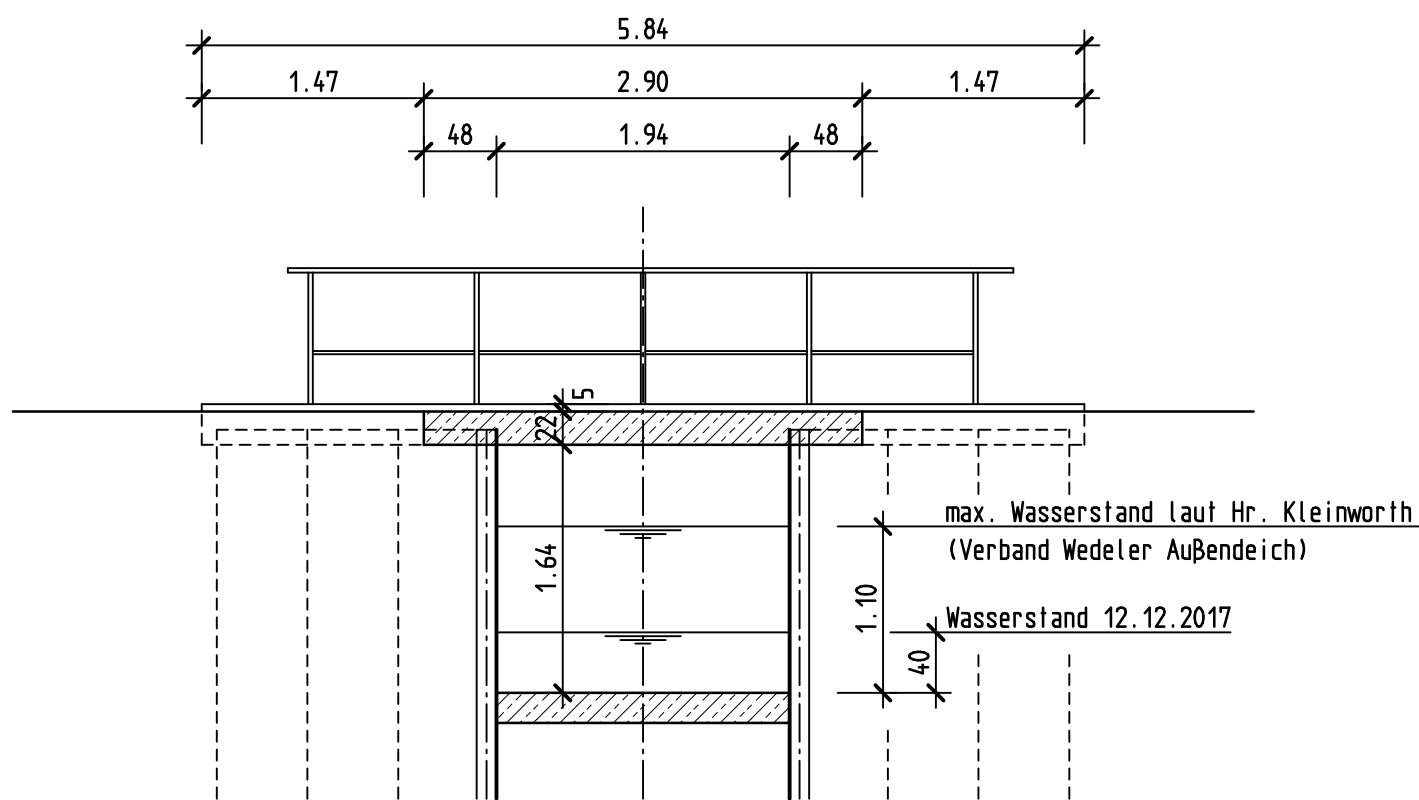
Querschnitt Bestand

Maßstab 1:50



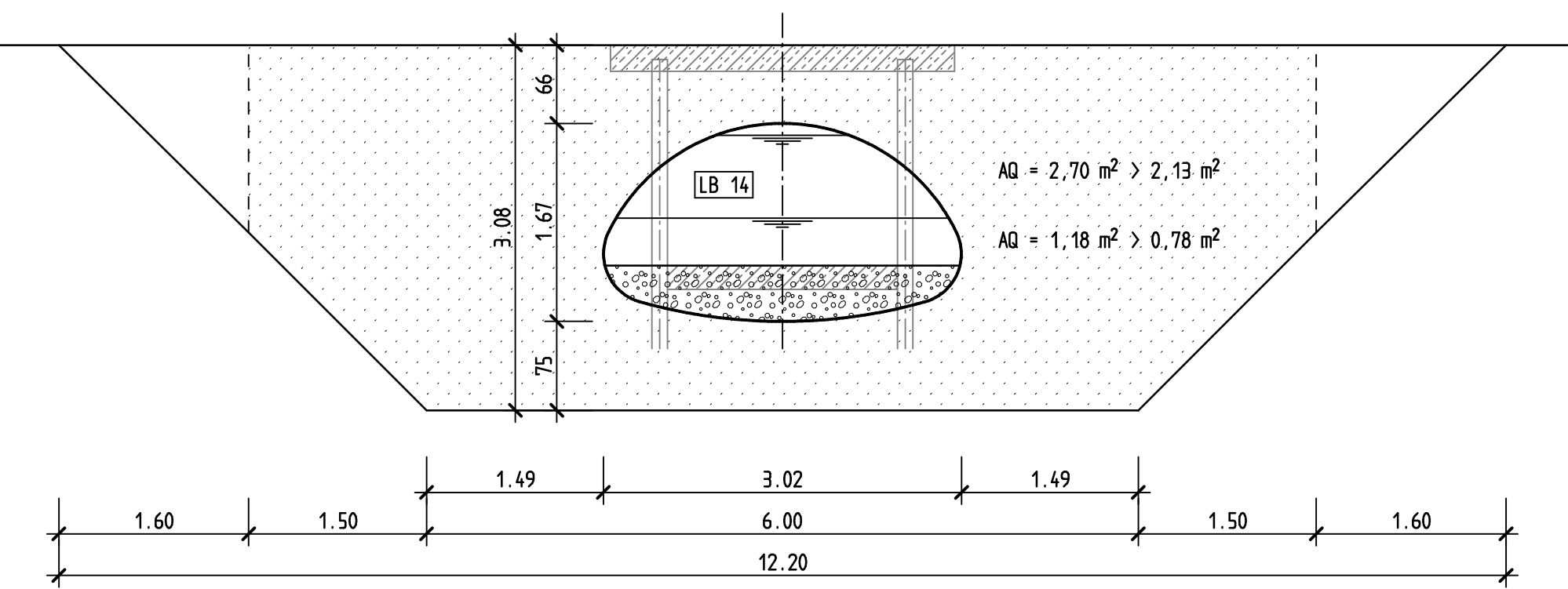
Längsschnitt Bestand

Maßstab 1:50



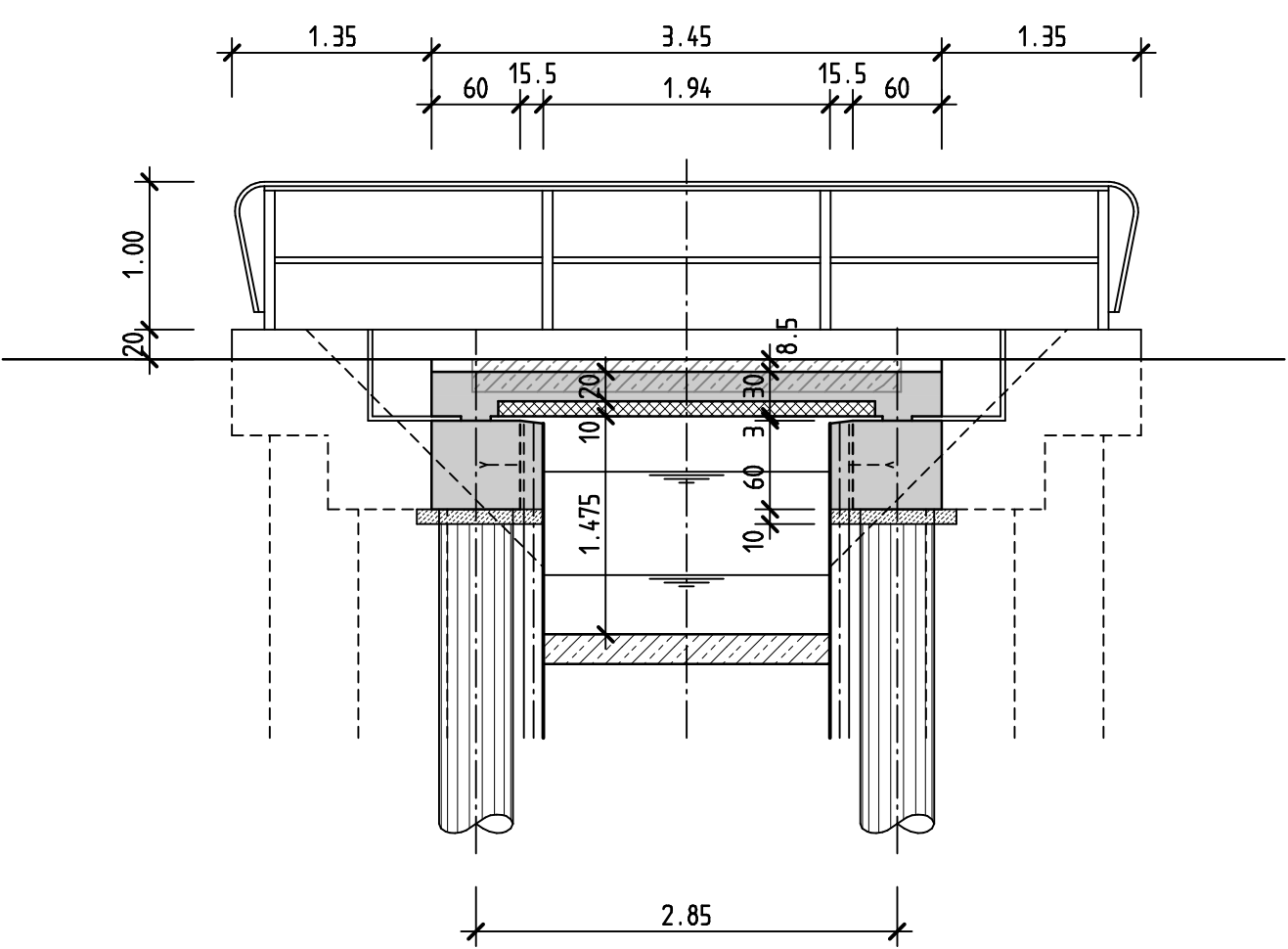
Längsschnitt Variante 1

Maßstab 1:50



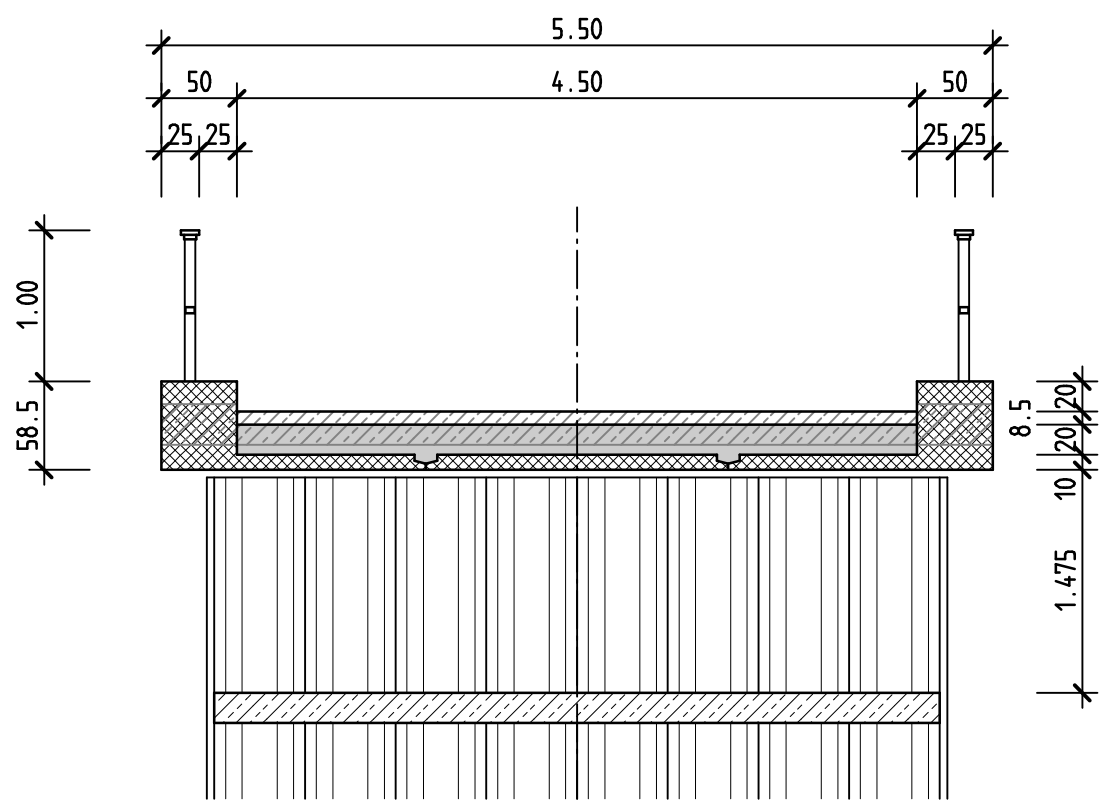
Längsschnitt Variante 2

Maßstab 1:50



Querschnitt Variante 2

Maßstab 1:50



C			
c			
b			
a			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ausfertigung	Anlage 9
--------------	----------

Entwurfsbearbeitung :		Projekt-Nr.: 1109-1	
	Ingenieureteam Trebes GmbH & Co. KG Preußersstraße 1-9 24105 Kiel	Datum	Name
		Bearb.	31.01.18 St. Schn.
		Gez.	
Auftraggeber :			
Gemeinde Heflingen - Der Bürgermeister über Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege			
Unterlage : Vorentwurf			
Blatt-Nr.: 1			
Bauwerk : Ersatzneubau der Brücke			
BW <u>Sauernbeeksweg</u> Graben 2.5			
Plandarstellung :			
Vorentwurf			
Maßstab : s. Zeichn.			
Aufgestellt :			
Geprüft :			
Gesehen :			
Genehmigt :			



**Ingenieurteam
Trebes GmbH & Co. KG**

Unternehmensgruppe
Kiel · Rendsburg · Flensburg

Wir rechnen
mit allem.

Sanierungskonzept

für die Straßenbrücke
Sauernbeeksweg über den Graben 2.5
in der Gemeinde Hetlingen

Projektnummer 1109/1

Datum: 22.01.2018



Inhaltverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Ausgangssituation	3
3	Bewertung des Bestandsbauwerkes.....	5
3.1	Brücke	5
3.2	Stützwand.....	6
3.3	Nebenflächen	6
4	Sanierung des Bestandsbauwerkes.....	7
5	Ersatzneubau	8
5.1	Variante 1 : Wellstahlrohr.....	8
5.2	Variante 2 : Stahlbetonbauwerk.....	9
6	Kostenschätzung.....	9



1 Veranlassung

Im März/April 2001 wurde vom der Ingeniurgemeinschaft Klütz und Kollegen GmbH, Bokel, am Brückenbauwerk **Sauernbeeksweg über den Graben 2.5** (Bauwerksbezeichnung im Prüfbericht „Idenburger Damm über den Nebenlauf der Haseldorfer Binnenelbe“) eine Hauptuntersuchung nach DIN 1076 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die untere Bewehrung der Überbauplatte teilweise freiliegt und korrodiert ist.

Im April 2001 wurde daraufhin eine ergänzende Begutachtung durch das Ingenieurbüro Kai Trebes, Kiel, vorgenommen. Eine im Rahmen dieser Begutachtung durchgeführte Nachrechnung ergab, dass das Bauwerk maximal in die Brückenklasse 9 (zulässige Achlast 9 t) eingestuft werden kann.

Wegen immer umfangreicher werdender Böschungsabbrüche im Bereich der Übergänge Bauwerk/ Straßendamm wurde die zulässige Achslast der Brücke zwischenzeitlich auf 6 t beschränkt. Desweiteren wurde die nutzbare Fahrbahnbreite von 4,50 m auf ca. 3,50 m reduziert.

Da die Nutzung des Bauwerkes aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände immer weiter eingeschränkt wurde, wurde die Ingenieurteam Trebes GmbH von der Gemeinde Hetlingen beauftragt ein Sanierungskonzept für das Bauwerk auszuarbeiten.

2 Ausgangssituation

Zu dem Bauwerk liegen keinerlei Bestandsunterlagen vor. Daher wurden die nachfolgenden Eckdaten im Rahmen einer Bauwerksbesichtigung festgestellt.

Bauwerk :	Bauwerkstyp	: Straßenbrücke mit Achlastbeschränkung auf 6 t
	Bauart	: Spundwandbrücke
	Baujahr	: vor 1975
	Stützweite	: 2,07 m
	Lichte Weite	: 1,94 m
	Lichte Höhe	: 1,64 m
	Überbaudicke	: 0,22 m
	Überbaulänge	: 2,90 m



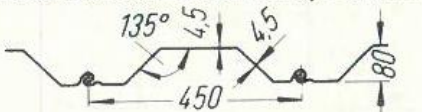
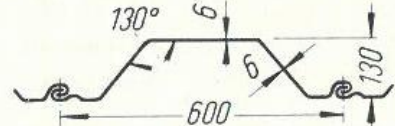
Fahrbahnbreite	: 4,50 m
Breite zw. Geländern	: 5,00 m
Gesamtbreite	: 5,50 m
Bauwerkswinkel	: 100 gon
Überbaubeton	: C 35/45 (abgeleitet aus dem Prüfzeugnis der MPA Eckernförde vom 02.04.2001)

Zur Bestimmung der Spundwandprofile wurden die Bohlen vor Ort aufgemessen. Die Materialstärken wurden mit Hilfe eines Ultraschall-Dickenmessgerätes ermittelt.

a) Spundwand (Brücke)

Messwerte :	Typ	: U-Profil
	Bohlenbreite	: 600 mm
	Profilhöhe	: 120 mm
	Materialstärken	: 6,4 ... 7,0 mm (Berg/Tal und Steg)

Anhand des Aufmaßes und des vermuteten Baujahres wurde abgeleitet, dass es sich bei den Spundbohlen um das Profil **Hoesch HL 2** handelt. Die nachfolgend aufgeführten Nennwerte des Profils wurden dem Betonkalender 1970 entnommen.

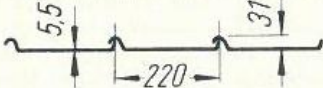
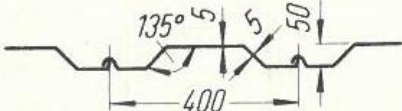
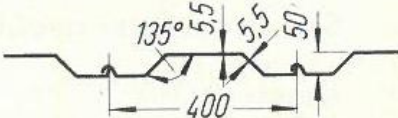
Profil	Bauart, Firma				Gewicht		Für 1 m Wandbreite		
	Abmessungen (mm)				g Bohle kg/m	G Wand kg/m ²	W_x cm ³	F Stahl cm ²	U Um- fang cm
	b	h	t	s					
Hoesch Leichtprofile HL 1, HL 2									
Hoesch A.-G., Hüttenwerke, Dortmund									
									
									
HL 1	450	80	4,5	4,5	20,2	45	140	57,3	260
HL 2	600	130	6	6	37,8	63	338	80,3	246

b) Kanaldielen (Stützwand)

Messwerte :	Typ	: Kanaldiele
	Bohlenbreite	: 400 mm
	Profilhöhe	: 43 mm
	Materialstärken	: 6 mm



Anhand des Aufmaßes und des vermuteten Baujahres wurde abgeleitet, dass es sich bei den Kanaldielen um das Profil **Hoesch HKD 400 oder HKD 400 S** handelt. Die nachfolgend aufgeführten Nennwerte des Profiles wurden dem Betonkalender 1970 entnommen.

Profil	Bauart, Firma				Gewicht		Für 1 m Wandbreite		
	Abmessungen (mm)				g Bohle kg/m	G Wand kg/m ²	W_x cm ³	F Stahl cm ²	U Um- fang cm
	b	h	t	s					
Flachprofile Hoesch A.-G. Hüttenwerke, Dortmund									
									
HKD 220	220	31	5,5	5,5	11,4	51,8	32	66	220
HKD 400	400	50	5	5	18,4	46	85	58,6	240
HKD 400 S	400	50	5,5	5,5	20	50	95	63,7	240

3 Bewertung des Bestandsbauwerkes

3.1 Brücke

Im Rahmen der im Jahr 2001 durchgeführten Nachrechnung wurde das Bauwerk in die Brückenklasse 9 (zulässige Achslast 9 t) eingestuft. Somit kann die Brücke im Falle einer Sanierung lediglich wieder für eine zulässige Achslast von 9 t freigegeben werden.

Sofern vorgesehen ist das Bauwerk mit Fahrzeugen höherer Achslasten zu nutzen ist demnach eine Erneuerung des Überbaues unabdingbar.

An der Spundwand wurden im Rahmen der durchgeführten Dickenmessungen nur sehr geringe Abrostungsgrade (< 1 mm) festgestellt. Somit ist die Standsicherheit der Spundwand für die im Rahmen der Nachrechnung angesetzten Lasten der Brückenklasse 9 durchaus gegeben.

Sofern jedoch für das Bauwerk höhere Nutzlasten vorgesehen sind, ist, da über die seinerzeit angesetzten Vertikallastabtragungen in der Baugrund keinerlei Unterlagen vorliegen, für den neuen Überbau (bei höheren Nutzlasten zwingend erforderlich) auch eine neue Tiefgründung vorzusehen.



Im Falle einer Überbauerneuerung ist auch aus Sicht der zu erwartenden Nutzungsdauer eine Erneuerung der Gründung durchaus sinnvoll. Gemäß der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge Berechnungsverordnung - ABBV, Ausfertigungsdatum 1.07.2010) beträgt die zu erwartende Lebensdauer eines Brückenüberbaues aus Stahlbeton ca. 70 Jahre. Dem stünde im Falle einer Weiternutzung der bestehenden Spundwand eine deutlich geringere Restlebensdauer der Gründung gegenüber.

Weiterhin entspricht das vorhandene Spundwandprofil nicht dem Entwurfsvermerk E1 „Stahlspundwände als Dauerlösung bei Brücken und Stützwänden“ des LBV-SH vom 11.07.2013. Demnach sind Spundwandprofile mit Blechstärken unter 8 mm (im Lieferzustand) auszuschließen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Spundwandprofile unter Berücksichtigung der im Entwurfsvermerk angegebenen Korrosionszuschläge (umlaufend 1 mm) nicht mehr nachweisbar.

Somit sollte im Fall einer Überbauerneuerung generell auch eine neue Gründung vorgesehen werden. Als Kolkschutz bzw. auch als Flügelwand kann die vorhandene Spundwand jedoch durchaus weiter genutzt werden.

3.2 Stützwand

Die Stützwand auf der Südwestseite des Brückenbauwerkes besteht aus Kanaldielen, die über eine Höhe von ca. 1,65 m frei auskragen. Eine Rückverankerung war nicht erkennbar.

Die Standsicherheit der Stützwand ist somit rechnerisch nicht nachweisbar.

Alternativ zu einem kostenintensiven Neubau wird daher vorgeschlagen den bereits stark verschlickten Bereich vor der Wand zu verfüllen. Die Stützwand wäre in diesem Fall entbehrlich. Die vorhandene Betonrohrleitung müsste lediglich bis zum Graben 2.5 verlängert werden.

3.3 Nebenflächen

Generell wurden die Böschungen an den Flügelenden ungünstig angelegt. Sofern hier keine Anpassung erfolgt, wird es in diesen Bereichen immer wieder zu Böschungsabbrüchen kommen.



Um die Flügelwände nicht aufwändig verlängern zu müssen, wird daher vorgeschlagen die Böschungen entsprechend der Darstellung auf der Vorentwurfszeichnung anzupassen. Um ein Mindestmaß an Flügelwandeinbindung einzuhalten müssen die Böschungen im unmittelbaren Bauwerksbereich mit einer Neigung von 1:1 angelegt werden. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind diese Böschungen generell zu befestigen. Im weiteren Verlauf können die Böschungen dann auf die vorhandenen Böschungsneigungen verzogen werden.

Um die Anpassung des Böschungsverlaufes an der nordwestlichen Flügelwand zu ermöglichen, ist es erforderlich den Entwässerungsgraben im Bauwerksbereich nach Westen zu verlegen.

Da die Böschungen im Bauwerksbereich auch unter einer Neigung von 1:1 nicht ausreichend lang sind um die gesamte Höhendifferenz auszugleichen, ist am Böschungsfuß eine Fußsicherung aus Palisaden vorzusehen.

4 Sanierung des Bestandsbauwerkes

Im Rahmen der Bauwerkssanierung sind folgende im wesentlichen Maßnahmen durchzuführen :

- Behandeln der freiliegenden Bewehrung und aufbringen einer Spritzbetonschicht mit Kunststoffzusatz (SPCC) auf der Überbau-Unterseite
- Beseitigen der Hohlstellen im Bereich der Widerlagerhinterfüllung
- Anpassen der Schrammbordhöhe auf 0,20 m
- Einbau eines Holmgeländers mit Seil
- Verfüllung im Bereich der Flügelwand Südwest
- Verlängerung der Betonrohrleitung
- Anpassung der Böschungsverläufe
- Einbau einer Böschungs-Fußsicherung



5 Ersatzneubau

In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Aspekte kommen für den Ersatzneubau lediglich 2 Bauwerkstypen in Frage :

- Wellstahlrohr
- Stahlbetonbauwerk

Die Varianten mit einem Stahl- oder Aluminiumüberbau wurden nicht weiter betrachtet, da hierbei die lichte Höhe des Bauwerkes wegen der größeren Konstruktionshöhe zu stark eingeschränkt wird.

5.1 Variante 1 : Wellstahlrohr

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abflussquerschnitte wurde die Querschnittsform **LB 14** als günstigste Form ermittelt.

Spannweite : 3,02 m
Profilhöhe : 1,67 m
Mindestüberdeckung : 0,66 m

Unter Einhaltung der Mindestüberdeckung von 0,66 m ergeben sich für das Profil LB 14 folgende Abflussquerschnitte :

Wasserstand 0,40 m über Sohle : $AQ = 1,18 \text{ m}^2 > 0,40 \times 1,94 = 0,78 \text{ m}^2$

Wasserstand 1,10 m über Sohle : $AQ = 2,70 \text{ m}^2 > 1,10 \times 1,94 = 2,13 \text{ m}^2$

Wasserstand 1,20 m über Sohle : $AQ = 2,77 \text{ m}^2 > 1,20 \times 1,94 = 2,33 \text{ m}^2$ (max. h_{LB14})

Für den von einem Mitarbeiter des Verbandes Wedeler Außendeich angegebenen Maximalwasserstand von 1,10 m über Sohle sind bei der gewählten Querschnittsform noch ausreichend Reserven vorhanden.



5.2 Variante 2 : Stahlbetonbauwerk

Aufgrund der kurzen Stützweite bot sich als wirtschaftlichste Lösung ausnahmslos eine Überbaukonstruktion aus Halbfertigteilen mit Ortbetonergänzung an. Als Fahrbahnbelag wurde wegen der höheren Beständigkeit im Vergleich zu einem reaktionsharzgebundenen Dünnbelag bzw. einem Beschichtungssystem ein konventioneller Asphaltbelag gewählt. Die Gründung der Widerlagerholme erfolgt tief auf jeweils 2 Stahlrohr-Rammpfählen.

Stützweite : 2,85 m

Konstruktionshöhe : 0,30 m

6 Kostenschätzung

In den Kostenschätzungen wurde davon ausgegangen, dass die Zuwegungen ausreichend tragfähig sind und sie die Belastungen aus Baustellenverkehr (Kran- bzw. Fahrzeuglasten) ohne weiteres aufnehmen können.

Bei den nachfolgend angegebenen Beträgen handelt es sich um die geschätzten Gesamtkosten einschließlich Baunebenkosten.

Maßnahme	geschätzte Gesamtkosten
Bauwerkssanierung	83.000 € (brutto)
Ersatzneubau Wellstahlrohr	157.000 € (brutto)
Ersatzneubau Stahlbetonbauwerk	144.000 € (brutto)

Abschließend wird hier noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass das Bauwerk im Falle einer Sanierung lediglich wieder in die Brückenklasse 9 (zulässige Achslast 9 t) eingestuft werden kann.



Erläuterung zur Kostenschätzung Stahlbetonbauwerk

Insgesamt liegen die geschätzten Gesamtkosten für das Stahlbetonbauwerk ca. 50.000 € über dem Angebotspreis der Fa. Peters Bau.

Dies ist im wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen :

- Die Baunebenkosten wurden in der Kostenschätzung deutlich höher angesetzt als im Angebot der Fa. Peters Bau. Während im Angebot der Fa. Petersbau lediglich die Kosten zum Erstellen der Ausführungsunterlagen und zum Durchführen einer Spitzendrucksondierung berücksichtigt wurden, sind in die Kostenschätzung sämtliche Planungs- und Nebenleistungen wie z.B. Aufstellen eines Sanierungskonzeptes, Erstellen eines Bodengutachtens, Durchführung von Vermessungsarbeiten, Erstellen der Ausführungs- und Bestandsunterlagen, Prüfung der Ausführungsunterlagen bis hin zu den Kosten für die Bauüberwachung eingeflossen.
- In der Kostenschätzung wurden zusätzliche Leistungen berücksichtigt, die zur Gewährleistung der Standsicherheit zwingend erforderlich sind (Verfüllung des „Beckens“ vor der Stützwand Südwest, Stabilisierung der Uferböschungen, Anpassung der Dammböschungen).
- Im Gegensatz zum Angebot der Fa. Petersbau, in deren Entwurf ein direkt befahrener Stahlbetonüberbau vorgesehen ist, wurde in der Kostenschätzung ein konventioneller Fahrbahnbelag aus Asphalt gewählt. Der wesentliche Vorteil des in der Herstellung teureren Asphaltbelages liegt darin, dass der Konstruktionsbeton des Überbaues besser vor äußeren Einflüssen geschützt wird und sich die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes somit deutlich erhöht.